

Erfolg

Ein Tag in der Apotheke ...

... ist für Apothekenmitarbeiter nichts Ungewöhnliches, dem Team der **Apotheker Krone** eröffnete er einen spannenden Einblick hinter die Kulissen.

Die St. Ulrich Apotheke in Hollabrunn und Mag. pharm. Astrid Janovsky, die Seele der Offizin, luden das Team der *Apotheker Krone* im Juli 2013 zum „Kurz-aber-intensiv-Apothekenworkshop“ ein. Einer Besichtigung der Räumlichkeiten folgte ein Einblick in Lagerhaltung sowie Alkohol- und Suchtgiftgebarung, die Warenkommissionierung und die Laborarbeit.



Das Team der St. Ulrich Apotheke mit Alexandra Hindler (Kundenberatung und Projektleitung; 3. v. li) und Emanuel Munkhambwa (Redaktion, Bildmitte).

Wer meint, Janovsky hätte das *Apotheker Krone*-Team nur mit Theorie beschäftigt, der fehlt. Wir fertigten eigenhändig das „ApoKrone-Kühlgel“ an und wurden mit der Überarbeitung der Präsentationsflächen der MedMedia-Gesundheitsratgeber im Eingangsbereich betraut. Auch eine Dekoration der laufenden Leaton-Sommeraktion in der Offizin meisterten die liebevoll bezeichneten „Superpraktikanten“ mit Bravour.

Das Team der *Apotheker Krone* dankt allen Mitarbeitern der St. Ulrich Apotheke in Hollabrunn, insbesondere Mag. pharm. Dr. Walter Pahs und Mag. pharm. Astrid Janovsky für die Gastfreundschaft und die fachliche Einführung!

STEUERTIPP

Hochwasserschäden – eine steuerliche Abmilderung

Sommerliche Temperaturen und Ferienstimmung können über unangenehme Begleiterscheinungen wie Unwetter nicht immer hinwegtäuschen, wie bereits einige leidvolle Erfahrungen in diesem Sommer zeigen. Für die Beseitigung von unmittelbaren Hochwasserschäden, Reparaturen infolge von Hochwasser oder die Nachbeschaffung von Vermögenswerten steht grundsätzlich ein steuermindernder Ansatz von außergewöhnlicher Belastung ohne Selbstbehalt zu. Werden diese Schäden durch Versicherungsleistungen, Spenden oder Subventionen gedeckt, so sind diese Beträge natürlich vom geltend zu machenden Betrag abzuziehen.

Es gilt jedoch das Kriterium der Zwangsläufigkeit. Das bedeutet, dass nur die Kosten für Ersatz bzw. Reparatur von für die übliche Lebensführung notwendigen Gegenständen als außergewöhnliche Belastung herangezogen werden. Für die Ersatzbeschaffung kann grundsätzlich der Neuwert geltend gemacht werden, welcher durch die Rechnung nachzuweisen ist. Bei Zerstörung eines PKW wird der Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Gebrauchtwagens anerkannt, sofern es einen funktionierenden Markt hierfür gibt. Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz werden ebenso wenig anerkannt wie Sportgeräte oder teure Luxusgüter, da diese nicht für die „übliche Lebensführung“ benötigt werden.

STEUERTIPP

Sollten Sie von Hochwasserschäden betroffen sein, sollten Sie die Schäden möglichst durch Fotomaterial bzw. Reparaturen und Nachbeschaffungen durch Rechnungen nachweisen – damit Sie mit diesen unerfreulichen Folgen von Unwettern wenigstens nicht völlig allein gelassen werden.

PFK+PARTNER

Potenziale erkennen
Flexibel agieren
Kundenorientiert denken

Mag. Peter Kollermann
Geschäftsführender Gesellschafter

PFK+Partner
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mariahilfer Straße 54/5, Stock
1070 Wien

office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at
Tel.: +43 1/522 08 00-0
Fax: +43 1/522 08 00-27



Maßgeschneiderte Steuerberatung für Apotheken